

Muster einer Geschäftsordnung

eines Unternehmensbeirates
(mit beratender Funktion)
der IHK Schwaben

Vorwort

Der Unternehmer schließt im Laufe seiner Geschäftstätigkeit eine Vielzahl von Verträgen ab. Die Einrichtung eines Unternehmensbeirates gehört nicht zu seinem Tagesgeschäft und Bedarf der Erwägung und Ausgestaltung bestimmter Punkte.

Um eine Orientierungshilfe zu bieten, stellt die IHK Schwaben diese Mustergeschäftsordnung für einen Beirat, der ausschließlich beratend tätig wird, zur Verfügung.

Bei rechtlichen Einzelfragen sollte jedoch grundsätzlich fachkundiger Rat, beispielsweise bei einem Rechtsanwalt, eingeholt werden.

Hinweis zur Benutzung des Musters:

Dieses Formular wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Es ist als Checkliste mit Formulierungshilfen zu verstehen und soll nur eine Anregung bieten. Dies entbindet den Verwender jedoch nicht von der sorgfältigen eigenverantwortlichen Prüfung. Die Mustergeschäftsordnung ist nur ein Vorschlag für eine mögliche Regelung. Mangels einer gesetzlichen Pflicht zur Einrichtung eines solchen Beirates besteht ein großer Spielraum für andere Festlegungen. Der Verwender kann auch andere Formulierungen wählen. Vor einer Übernahme des unveränderten Inhaltes muss daher im eigenen Interesse genau überlegt werden, ob und in welchen Teilen gegebenenfalls eine Anpassung an die konkret zu regelnde Situation und die Rechtsentwicklung erforderlich ist. Auf diesen Vorgang hat die Industrie- und Handelskammer natürlich keinen Einfluss und kann daher naturgemäß für die Auswirkungen auf die Rechtsposition der Parteien keine Haftung übernehmen. Auch die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist grundsätzlich ausgeschlossen. Falls Sie einen maßgeschneiderten Vertrag benötigen, sollten Sie sich durch einen Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten lassen.

Stand: Juli 2025

Geschäftsordnung des Beirates der

.....

Die Gesellschafterversammlung der xxx GmbH & Co. KG (oder: OHG, GbR, GmbH; nachfolgend Gesellschaft genannt) hat am (Datum)(z.B. einstimmig – je nach erforderlicher Mehrheit, s.u. §1 Zusammensetzung des Beirats, Amtsdauer) beschlossen, einen Beirat (wenn der Beirat auch Aufgaben der Gesellschafterversammlung wahrnimmt, folgender zusätzlicher Hinweis: gemäß § x der Satzung der Gesellschaft) einzurichten und ihm die nachfolgende, von den Gesellschaftern unterzeichnete, Geschäftsordnung zu geben:

§1 Zusammensetzung des Beirats, Amtsdauer

(1) ¹Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus (z.B. fünf) Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden besteht. ² Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% (oder: einfacher Mehrheit) der abgegebenen Stimmen gewählt. Als erste Mitglieder des Beirates werden Herren / Frauen bestellt.

(2) ¹Beiratsmitglieder sollen in der Regel gesellschaftsfremde Dritte sein. ²Sie sollen nach ihren sachlichen Kenntnissen, beruflichen Erfahrungen und/oder Ihrer Stellung in der Wirtschaft für das Amt geeignet und nach Möglichkeit von den Gesellschaftern sowie dem Geschäftsführer unabhängig sein.³ Die Unabhängigkeit ist in der Regel nicht gewährleistet, wenn die Person in einer andauernden Geschäftsbeziehung zum Unternehmen steht. ⁴Ausgeschlossen vom Amt des Beirats sind:

1. Geschäftsführer der Gesellschaft, der Komplementärin oder von ihr abhängigen Unternehmen. Gleiches gilt für Personen die im Unternehmen der Gesellschaft beschäftigt sind.
2. Mitarbeiter von Unternehmen, die mit der Gesellschaft in direktem Wettbewerb stehen.
3. Abschlussprüfer der Gesellschaft.
4. Personen die das Lebensjahr vollendet haben.

(3) ¹Die Amtsdauer eines Beiratsmitgliedes beträgt drei Jahre; sie verlängert sich ohne weiteres bis zur Neuwahl. ²Die Wiederwahl eines Beiratsmitgliedes ist möglich.

(4) ¹Jedes Beiratsmitglied kann sein Amt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber den Gesellschaftern, ohne Angabe von Gründen, mit einer Frist von vier Wochen niederlegen.² Das Recht das Amt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der Frist niederzulegen, bleibt hiervon unberührt. ³Ein wichtiger Grund ist insbesondere bei gegeben.

(5) ¹Die Abberufung eines Beiratsmitgliedes kann nur durch Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75% (oder: einfacher Mehrheit) erfolgen. ²Sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen erfolgen. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Ist ein Beiratsmitglied vorzeitig ausgeschieden, so wählt die Gesellschafterversammlung unverzüglich (oder: innerhalb von (z.B. vier) Wochen) für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.

§ 2 Aufgaben und Rechte

(1) ¹Der Beirat hat die Aufgabe die Geschäftsführung in allen wesentlichen, das Unternehmen betreffenden Fragen zu beraten und dient damit der strategischen Entwicklung des Unternehmens. ²Jedes Mitglied handelt eigenverantwortlich, ist nicht an Weisungen gebunden und hat ausschließlich die Interessen der Gesellschaft zu vertreten. ³ Aufgaben, welche die Gesellschafterversammlung wahrzunehmen hat, werden dem Beirat nicht übertragen.

(2) ¹Der Beirat hat das Recht sich die zur sachgerechten Erledigung seiner Aufgabe erforderlichen Informationen von der Gesellschaft zu besorgen. ²Die Geschäftsführung informiert ihn unabhängig hiervon von sich aus regelmäßig und überlässt ihm insbesondere den Jahresabschluss sowie zu Beginn eines jeden Quartals eines Jahres die üblichen Plan- und Ist-Zahlen.

§ 3 Vorsitz und Vertretung

¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ²Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so hat in der nächsten Sitzung die Ersatzwahl stattzufinden.

§ 4 Sitzungen des Beirats

(1) ¹Der Beirat soll in der Regel in jedem Quartals eines Jahres eine Sitzung abhalten, muss aber mindestens einmal pro Halbjahr zusammentreten. ² Auf schriftliches Verlangen eines Beiratsmitgliedes, Gesellschafters oder Geschäftsführers sind außerplanmäßige Sitzungen einzuberufen; dabei soll dem Beiratsvorsitzenden der Grund für die Einberufung benannt werden.

(2) ¹ Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnungspunkte, der Zeit und des Ortes schriftlich oder per E-Mail unter Beachtung einer Frist von 2 Wochen.

² In dringenden Fällen kann die Ladung auch unter Abkürzung dieser Frist erfolgen.

³ Vorlagen zu Gegenständen der Tagesordnung sollen den Mitgliedern des Beirates nach Möglichkeit spätestens eine Woche vor der Sitzung zugeleitet werden.

(3) ¹Die Geschäftsführung ist in der Regel zu den Sitzungen des Beirates zu laden, in jedem Fall aber von der Einladung zu einer Sitzung und den Tagesordnungspunkten in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Beschlussfassung

¹Der Beirat entscheidet durch Beschluss. ²Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens (z.B. drei) Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. ³Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltungen zählen nicht mit. ⁴Eine Abstimmung im Umlaufverfahren (schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder Videokonferenz) ist möglich; Satz 2 gilt entsprechend.

§6 Teilnahme an Sitzungen

¹Auf Beschluss des Beirats können weitere Personen an Sitzungen des Beirates als Gäste teilnehmen. ²Dies gilt insbesondere auch für die gemäß §1 Absatz 2 Satz 4 ausgeschlossenen Personen.

§7 Niederschrift

¹Über jede Sitzung des Beirates ist zeitnah eine Niederschrift anzufertigen. ²In dieser sind Ort und Tag der Sitzung sowie Teilnehmer, Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Besprechung und die Beschlüsse zu erwähnen. ³Sie ist vom Vorsitzenden des Beirates zu unterzeichnen und jedem Beiratsmitglied sowie der Geschäftsführung der Gesellschaft zuzusenden. ⁴Für Umlaufbeschlüsse gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§8 Vertretung

Gegenüber der Gesellschaft, dem Geschäftsführer und Dritten obliegt die Vertretung des Beirates dem Vorsitzenden.

§9 Haftung und Vertraulichkeit

(1) ¹Die Beiratsmitglieder sind nicht an Weisungen gebunden; sie haben ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen.

(2) ¹Die Beiratsmitglieder haben im Hinblick auf alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen aufgrund ihrer Beiratstätigkeit bekannt geworden sind, jederzeit – auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Beirat – Stillschweigen zu bewahren. ²Dieser Verschwiegenheitspflicht unterliegen auch die Abstimmungen, Diskussionen und Äußerungen im Rahmen von Beiratssitzungen. ³Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur Abberufung durch die Gesellschafterversammlung führen. ⁴Die Beiratsmitglieder verpflichten sich, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit von dem Unternehmen überlassenen Unterlagen spätestens nach Ausscheiden aus dem Amt zu vernichten.

(3) ¹Die Beiratsmitglieder haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und somit nicht für Sorgfaltspflichtverletzungen aufgrund leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit. ²Im Falle grober Fahrlässigkeit eines Beiratsmitgliedes ist seine Haftung auf einen Betrag in Höhe der Summe von drei Jahresvergütungen, die er für seine Beitragstätigkeit erhält, begrenzt; dabei ist die Jahresvergütung des vergangenen Kalenderjahres maßgeblich. ³Die Verjährung dieser Ansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§10 Vergütung

(1) ¹Die Mitglieder des Beirates erhalten für ihre Beiratstätigkeit eine Grundvergütung in Höhe von Euro sowie für jede Sitzung eine Vergütung in Höhe von Euro. ²Der Vorsitzende erhält das 1,5 (oder 2) fache der Vergütung eines Beiratsmitgliedes.

(2) ¹Die Mitglieder des Beirates erhalten darüber hinaus Ersatz aller Aufwendungen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

(3) ¹Die Zahlung einer Abfindung bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Beirat erfolgt grundsätzlich nicht.

§11 Schlussbestimmungen

(1) ¹Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

²Eine unwirksame Bestimmung ist im Sinne des Gesellschaftsvertrages sowie getroffener Gesellschafterbeschlüsse von den Gesellschaftern durch eine Regel zu ersetzen, die den mit ihr angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(2) ¹Sollte sich herausstellen, dass diese Geschäftsordnung eine regelungsbedürftige Lücke enthält, so ist diese von den Gesellschaftern im Sinne des Gesellschaftsvertrages, getroffener Gesellschafterbeschlüsse und dieser Geschäftsordnung so zu ergänzen, wie sie getroffen worden wäre, hätte man die Lücke von Beginn an erkannt.

(Ort), den

.....
Namen der Gesellschafter